

Sitzung des Unterausschusses „Elternbeitragssatzung“ am 23.04.2013

Anwesende:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

Kunert, Notburga - Vorsitzende

Donie, Brigitte

Männig, Nicole

Deussen-Dopstadt, Gabi

Sauer, Sabine

Schöpf, Ursula

Haack, Udo

Verwaltung:

Delling, Reiner

Kröder, Jürgen

Schrödl, Ulla

Vorbemerkung:

Der ab dem 01.08.2013 geltende Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege macht zwingend eine Änderung der bisherigen Tagespflegesatzung erforderlich, da dort die Förderung noch an konkrete Bedingungen geknüpft wird. Zusätzlich sollen weitere bislang zurückgestellte, sinnvolle Änderungsvorschläge aufgegriffen werden.

Da dabei auch im Bereich der Heranziehung der Eltern Änderungen vorgesehen sind und die Vorschriften der bisherigen Tagespflegesatzung und der Kindergartenbeitragssatzung weitestgehend übereinstimmen, bietet es sich an, für beide Bereiche eine einheitliche Satzung zu formulieren. Diese Vorgehensweise unterstreicht auch die im Gesetz ausgedrückte Gleichwertigkeit der Angebote von Kindertagespflege und Kindergartenbetreuung. Es ergibt sich damit die Notwendigkeit, eine neue Satzung zu beschließen und gleichzeitig die bisherige Tagespflegesatzung und die bisherige Kindergartenbeitragssatzung aufzuheben. Der Vollständigkeit halber soll bei dieser Gelegenheit auch die Spielgruppensatzung aufgehoben werden, die praktisch bereits seit einigen Jahren keine Anwendung mehr findet.

Protokoll:

Zu Beginn erklärte Frau Schrödl, es bestehe aufgrund der neuen Rechtslage ab 01.08.2013 die Notwendigkeit, die Satzungen für die Kindertagespflege und die Kindertagesbetreuung zu überarbeiten und Regelungen betreffend den Rechtsanspruch ab einem Jahr zu treffen. Eine Anpassung der Elternbeiträge der Höhe nach sei nicht ins Auge gefasst worden.

Frau Schöpf äußerte, dass die Erzieherinnen relativ wenig verdienen, auch die Tagespflegepersonen könne man finanziell etwas besser stellen. Frau Schrödl erklärte, die Erzieherinnen würden von den Trägern nach Tarif bezahlt, das KJA habe darauf keinen Einfluss. Für die Tagespflegepersonen erklärte sie, das KJA habe bei der letzten Satzungsänderung (2009) den Stundensatz in der Tagespflege auf 4,50 € erhöht, als Vergleich nannte sie die Stadt Bonn, die erst jetzt ihren Stundensatz von bislang nur 2,80 € auf 4,50 € angehoben habe. Das KJA habe das Gehalt einer Kindererzieherin zugrunde gelegt und eine Betreuung von fünf Kindern angenommen.

Frau Sauer fragte nach dem Grund, warum der Unterschied beim Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren und Kinder über drei Jahre so hoch sei. Frau Schrödl erklär-

te, an der Höhe der Elternbeiträge seien keine Veränderungen vorgenommen worden. Seinerzeit waren die Überlegungen für die Differenzierung der Höhe nach, dass der Betreuungsaufwand für jüngere Kinder grundsätzlich höher sei und daher in der Gruppenform für die jüngeren Kinder weniger Kinder aufgenommen würden. Wenn man dies in Frage stellen würde, müsse man über ein völlig neues Beitragssystem nachdenken. Frau Kunert erklärte, dies wolle niemand. Eine neue Regelung würde zwangsläufig wie alles Neue wieder Proteste hervorrufen. Es gebe immer Personen, die sich durch welche Regelung auch immer benachteiligt fühlten.

Frau Schöpf meinte, vieles sei ungerecht, zum Beispiel müssten die Eltern für Tagespflege mehr bezahlen, auch für das Mittagessen. Frau Schrödl erklärte, die Kostenbeiträge seien in der Tagespflege und in der Kindergartenbetreuung gleich, das Mittagessen müssten die Eltern auch für ihre Kinder im Kindergarten bezahlen.

Herr Delling erläuterte nun sukzessive die Inhalte des Satzungsentwurfes:

§ 1 - Förderung von Kindern im Alter von unter einem Jahr

§ 1 regelt die allgemeine Förderung von Kindern im Alter von unter einem Jahr. Hier besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch. Die Formulierung ist der Formulierung des § 24 Abs. 1 SGB VIII in seiner Fassung ab dem 01.08.2013 nachgebildet.

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf

§ 2 - Förderung von Kindern im Alter von ein und zwei Jahren

Satz 1 und 2 der Vorschrift entsprechen dem § 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2013. Demnach haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (also im Alter von ein und zwei Jahren) im Rahmen ihres individuellen Bedarfes ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Anders als in der bisherigen Tagespflegesatzung können an eine Förderung für diese Altersgruppe keine Bedingungen mehr geknüpft werden.

Im Gesetz ist nicht festgeschrieben, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Er richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Hier bedarf es einer Festlegung. Neueste Gutachten (von namhaften Gutachtern im Bereich der Jugendhilfe) kommen zu dem Schluss, dass der Rechtsanspruch mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 bis 25 Stunden als erfüllt angesehen werden kann, d.h. den individuellen Bedarf im Regelfall abdeckt. Im Bereich der Kindergartenbetreuung stellen 25 Stunden die geringste Buchungsmöglichkeit dar. Daher sieht der Satzungsentwurf nun eine einheitliche Grenze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sowohl bei Kindertagespflege als auch bei Kindergartenbetreuung von 25 Stunden vor. Wird eine Betreuung im Umfang von mehr als 25 Stunden gewünscht, so ist von den Eltern der höhere individuelle Bedarf anhand der Kriterien des § 1 nachzuweisen.

Frau Deussen-Dopstadt (und auch Frau Kunert) fragten nach der Handhabung bei anderen Jugendämtern, ob diese eine andere Regelung als 25 Stunden zur Erfüllung des Rechtsanspruchs hätten. Allerdings sehe sie auch keine Probleme bei einer 25 Stunden Regelung, da ja ein höherer individueller Bedarf ggf. anerkannt werde.

Frau Schöpf erklärte, sie habe sich vor Ort bei der Vermittlungsstelle für die Tagespflegeplätze erkundigt. Hier würde man es begrüßen, wenn die Notwendigkeit einer 35 und 45 Stunden Betreuung nachgewiesen werden müsse. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass Mütter, die nicht berufstätig seien, diese Plätze blockieren, so dass berufstätige Mütter, die eine Betreuung in diesem Umfang benötigten, keinen adäquaten Betreuungsplatz finden würden.

Frau Donie plädierte für eine Regelung gleichermaßen für Tagespflege und Kindergarten.

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf

§3 - Förderung von Kindern ab dem Alter von drei Jahren

Die Vorschrift wurde aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen. Sie trägt § 24 Abs. 3 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2013 Rechnung, wonach ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat.

Herr Delling erklärte, bislang habe es im Bereich Kindergarten noch keine Festlegung über den Stunden-Umfang der Betreuung, ab wann der Rechtsanspruch erfüllt sei, gegeben. Hierzu sollte eine Regelung getroffen werden.

Frau Schrödl erläuterte die Problematik, die das beitragsfreie Kindergartenjahr mitbringe. Da ja beitragsfrei (Mitnahmeeffekt, es kostet ja nichts), gingen vermehrt die Eltern dazu über, für das letzte Kindergartenjahr die Betreuung auf 45 Stunden zu erhöhen. In der Vergangenheit habe das KJA, da ja die 45 Stunden Betreuung im beitragsfreien Kindergartenjahr landesseitig einer Deckelung unterliegen (maximal 4 % mehr als 45 Stunden Betreuungen im Vorjahr), mit den Kindergartenträger vereinbart, dass diese im Einzelfall die Notwendigkeit der Erhöhung auf 45 Stunden im Auge hielten und die Eltern ihre persönlichen Gründe nachweisen müssten. Z.B. wäre eine Erhöhung von bisher 35 auf 45 Stunden akzeptiert worden, wenn dies aufgrund der Aufnahme einer Berufstätigkeit der Mutter erforderlich wäre.

Frau Kunert fragte, ob Kinder, die älter als drei Jahre sind, auf einen Platz im Kindergarten warten würden, weil unter Dreijährige diese Plätze blockieren würden?

Frau Schrödl erklärte, in zwei Gemeinden - Much und Wachtberg - sei die Situation sehr eng. Man würde jedoch nicht unter Dreijährige aufnehmen, während über Dreijährige warten müssten. Selbst auf die Gefahr hin, ggf. Landesmittel zurückzahlen zu müssen. In drei Einrichtungen müssten ansonsten Betreuungsverträge gekündigt werden, da gar nicht so viele Kinder in die Schule wechselten wie u3 Plätze benötigt würden.

Frau Schöpf legte ein Scheiben von Eltern vor, die sich dagegen wehren wollen, dass ihr Kind nicht am Wohnort einen Platz bekommt, sondern außerhalb, so dass sie ihr Kind fahren müssen.

Frau Schrödl erklärte, dies werde für das Kindergartenjahr 2013/2014 kein Einzelfall bleiben. Den Eltern könne in diesem Jahr kaum ein Wunsch- und Wahlrecht eingeräumt werden. Es sei zu hoffen, dass zumindest der Rechtsanspruch erfüllt werden könne. Mit vielen Einrichtungen habe man bei der Planung bereits Überbelegungen vereinbaren können (bis zu zwei regelmäßig möglich, darüber hinaus nur mit Genehmigung des LVR). Dennoch bleibe damit zu rechnen, dass nicht alle Kinder versorgt werden können und auch die eine oder andere Klage das KJA erreichen werde. Frau Schöpf sagte, nach Ansage des Bürgermeisters fehlten in Wachtberg 51 u3 Plätze, könne man nicht übergangsweise ein leeres Haus anmieten? Das würde der LVR nicht genehmigen, sagte Frau Schrödl. Als eine kurzfristige Lösung für dieses Kindergartenjahr sei eine provisorische Gruppe eingerichtet worden. Dabei sei klar, dass ab dem Neuen Kindergartenjahr 2014/2015 eine neue Lösung gefunden werden müsse.

Das KJA gehe entsprechend den Planzahlen davon aus, dass längerfristig Bedarf an weiteren Kita-Plätzen sein werde. Die Gemeinde Wachtberg überlege, eine weitere Kita in Berkum zu bauen. Der Entscheidungsprozess sei leider etwas zäh und man könne noch nicht sagen, ob tatsächlich und dann wann eine neue Kita zur Verfügung stehe.

Frau Deussen-Dopstadt hält eine Festlegung, dass der Rechtsanspruch für über Dreijährige im Kingergarten mit einer Betreuung von 25 Wochenstunden abgegolten sei, für zu niedrig. Z.B. habe die Stadt Bornheim beim Elternbeitrag die 25 Stunden wenig attraktiv gestaltet, um die 35 Stunden Betreuung als Norm akzeptabel zu machen. Frau Schödl bestätigte, dies sei auch für die seinerzeitigen Überlegungen bei der Elternbeitragssatzung des KJA so angelegt worden. Die 25 Stunden werden auch nicht in dem Maße nachgefragt. Vielmehr seien dies die 35 und zunehmend die 45 Stunden Betreuungen.

Eine 35 Stunden Betreuung als Norm für den Rechtsanspruch festzulegen, könne damit begründet werden, dass die über Dreijährigen wesentlich gruppenfähiger seien.

Es bestand Konsens, dass für die über Dreijährigen der Rechtsanspruch mit einer wöchentlichen 35 Stunden Betreuung erfüllt sei.

Ergebnis:

Es wird ein Zusatz zu § 3 formuliert, so dass eine Betreuung, die den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreitet, vom individuellen Bedarf abhängig gemacht werden kann.

§ 4 - Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

§ 5 - Begriff und Umfang der Förderung

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

§ 6 - Anforderungen an die Tagespflegeperson

Zu der Festlegung

„Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.“

gab es von allen Diskussionsbeiträge.

- Die Formulierung ist dem § 22 Abs. 2 Ziffer 5 KiBiz nachgebildet, danach erfolgt keine Landesförderung für diese Tagespflegepersonen.
- Es soll damit auch ein Signal gesetzt werden, dass die Familie eine Einheit bildet und die Betreuung durch nahe Verwandte als familiärer Beistand, der unentgeltlich erfolgt, gesehen wird.
- Die Frage wurde vor dem Hintergrund erörtert, ob dies auch gelten soll, wenn der/die Verwandte eine Tagespflegeerlaubnis hat. Die Frage wurde kontrovers diskutiert. Letztlich wurde aber daran festgehalten, dass keine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt, wenn eine Verwandtschaft bis zum 3. Grad besteht. Bislang sind der Leitung des Kreisjugendamtes lediglich zwei Fälle bekannt, in denen es zu Beschwerden kam, weil die Großmutter bzw. die Tante keine Förderung erhielten.
- Nach einem Jahr soll eine Evaluation erfolgen und nochmals diskutiert werden, ob es bei der Regelung bleiben soll oder ob die Verwandten-Tagespflege in die Förderung aufgenommen wird.

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf

§ 7

Förderung

Zu Abs. 2: Auf Frage von Frau Schöpf erklärte Herr Kröder, die Beiträge der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht als Pauschale, sondern immer nach dem gerade aktuell gesetzlich festgelegten Satz berücksichtigt.

Zu Abs. 4: Herr Delling erklärte, das KJA habe im Vergleich mit anderen Jugendämtern bereits einen relativ hohen Stundensatz für die Förderung der Tagespflegepersonen, allerdings sei seit 2009 noch keine weitere Anpassung erfolgt. Nach KiBiz würden jährlich im Kita-Bereich zum 01.08. die Kindpauschalen um 1,5 % erhöht, nach den bisherigen Satzungen werden ebenso die von den Eltern zu zahlenden Elternbeiträge jeweils zum 01.08. jährlich um 1,5 % erhöht. Dem entsprechend soll nun auch der Fördersatz für die Tagespflegepersonen um jährlich 1,5 % jeweils zum 01.08. (erstmals zum 01.08.2014) angehoben werden. Dies würde für die Zukunft eine angemessene Entlohnung der Tagespflegepersonen sicherstellen.

Zu Abs. 5: Die Regelung wurde neu aufgenommen, um in Einzelfällen, z.B. bei Kindern mit Behinderung, einem erhöhten Förderbedarf in Kindertagespflege auch finanziell Rechnung tragen zu können. Die noch notwendige Konkretisierung wird durch interne Ausführungsrichtlinien erfolgen.

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf

§ 8

Beitragspflicht

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

§ 9

Beitragsschuldner

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

§ 10

Beitragshöhe

Zu Abs. 1:

Es gab Fragen von Frau Deussen-Dopstadt und Frau Kunert. Herr Delling und Frau Schrödl erläuterten den Hintergrund für die Regelung. Zusammenfassend ist festzustellen: Man wolle versuchen, künftig der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. Es gebe immer mehr Patchworkfamilien in unterschiedlichsten Konstellationen. Es sei mehr als recht, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nur nach dem Einkommen eines Elternteils richtet, sondern auch vom Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils oder eines in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners abhängig ist. Der Wortlaut der bisherigen Satzungen sah das nicht vor. Vorliegende (zwar erst wenige) Gerichtsurteile räumen eine solche Möglichkeit jedoch grundsätzlich ein. Die Heranziehung richte sich allerdings ausschließlich gegen den Elternteil.

Frau Kunert zeigte sich kritisch, ob es in der Praxis gelingen werde, einen Lebenspartner mit seinen Einkünften mit einzurechnen.

Auf Fragen von Frau Deussen-Dopstadt wurde erklärt, dass für einen Stiefelternteil/Lebenspartner das Einkommen im gleichen Umfang geprüft und berücksichtigt werde wie bei dem Elternteil. Dem KJA sei nicht bekannt, warum andere Jugendämter von einer Berücksichtigung eines Stiefelternteils/Lebenspartners bislang nur zögerlich Gebrauch machen. Die Verwaltung werde künftig in der verbindlichen Erklärung zum Einkommen auch den Stiefelternteil/Lebenspartner mit aufnehmen in der Erwartung, hier die Auskunft zum entsprechenden Einkommen zu erhalten. Wenn diese Angaben nicht erfolgen, werde es in der Praxis zumindest beim Lebenspartner schwierig sein, entsprechende Erkenntnisse zu erlangen.

Frau Schrödl zeigte sich zuversichtlich, mit der neuen Regelung, jetzt in der Satzung verankert, rechtlich gut aufgestellt zu sein. Sie sehe natürlich das Risiko, dass insbesondere bei einem Lebenspartner die Einsicht fehle, sein Einkommen darzulegen,

und hier doch Klagen zu erwarten seien. Sie sehe weiteren Urteilen eher gelassen entgegen, da nur so weitere Rechtssicherheit erlangt werden könne.

§ 11

Einkommensermittlung

Zu Abs. 4:

Die Vorschrift wurde neu formuliert. Herr Delling erläuterte dies umfänglich.

Die bisherigen Satzungen bezogen sich - ebenso wie die vorliegende - auf Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes. Der Wortlaut der bisherigen Satzungen stellte dann weiter auf das Einkommen des Vorjahres oder bei erheblichen Veränderungen auf einen hochgerechneten Wert, der ab dem Monat nach der Veränderung zu berücksichtigen war, ab. In gerichtlichen Verfahren wurde dann jedoch klargestellt, dass wegen des Bezuges auf die Vorschriften des Einkommenssteuerrechtes grundsätzlich auf das Einkommen des laufenden Kalenderjahres abzustellen sei, auch wenn der weitere Wortlaut der Satzung anderes besage. Die Praxis des Jugendamtes wurde daraufhin bereits umgestellt. Die neue Formulierung trägt dem nun Rechnung.

Auf Einwand des Rechtsamtes (diesem wurde der Satzungsentwurf zur Prüfung vorgelegt) ist der Satz

„Soweit weder das Jugendamt noch die Eltern von einer Einkommensänderung ausgehen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages (Elternbeitrages) führen würde, kann die abschließende Prüfung entfallen. Die vorläufige Festsetzung gilt dann als endgültig.“

in seiner Aussage zu unbestimmt und sollte daher entfallen.

Unabhängig davon kann und wird in der Praxis - ob des immensen Verwaltungsaufwandes, wenn in jedem Fall für ein Kindergartenjahr zwei nachträgliche Prüfungen und zwei nachträgliche Bescheide gefertigt würden - so verfahren.

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf mit Streichung des genannten Satzes

Zu Abs. 5: Auf Frage von Frau Schöpf erklärte Herr Delling, dass das Einkommenssteuergesetz ab dem dritten Kind besondere Freibeträge vorsieht. Diese werden von den Sachbearbeiterinnen und den Sachbearbeitern bei der Ermittlung des Einkommens entsprechend der Sachlage in Abzug gebracht. (Das ist keine neue Regelung).

Ergebnis: Empfehlung wie im Entwurf

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

§ 13

Inkrafttreten

Kein Diskussionsbedarf, **Empfehlung wie im Entwurf**

gez. Maleike (Schriftführerin JHA)